

Orientierungspunkte für den Wiedereinstieg in den Betrieb von Musikschulen nach der Corona-Schließung – zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in den Kommunen

(Stand: 13. Mai 2020)

→ **Hinweis:** Dieses Papier wird stetig aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen entsprechen nur dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Inhalt:

- A) Vorgaben des Bundes vom 6. Mai 2020
- B) Verordnungen der Länder
- C) 10-Punkte-Plan Arbeitsschutz der Bundesregierung
- D) Festlegungen der Kommunen
- E) Regelungen für die allgemeinbildende Schulen
- F) Sonstiges
- G) Rahmenbedingungen für die Musikschularbeit (3-Phasen-Modell)

A) Vorgabe des Bundes vom 6. Mai 2020

NEU: Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs¹ der Länder am 6. Mai 2020: Gemäß dem Beschluss zu Nr. 14 werden die Länder in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die schrittweise Öffnung von Musikschulen mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen entscheiden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/telefonschaltkonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-06-mai-2020-1750988>).

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument nur die maskuline Singular- und Pluralform verwendet, wenn alle Geschlechter gemeint sind.

B) Verordnungen der Länder

Musikschulen in einzelnen Bundesländern dürfen ab 4. Mai wieder in begrenztem Umfang öffnen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere die Einhaltung der Hygienevorschriften, des Mindestabstands und bestimmter Raumgrößen.

1. Baden-Württemberg

In einem ersten Schritt können Musikschulen in Baden-Württemberg **ab 6. Mai mit dem Unterricht in Musiktheorie und Komposition zur Berufs- und Studienvorbereitung sowie mit Einzelunterricht an Streich-, Zupf- und Tasten- sowie Schlaginstrumenten starten. Weiterhin ausgeschlossen ist der Unterricht an Blasinstrumenten oder Gesang**, da hier aufgrund der erhöhten Abgabe verbrauchter Atemluft von einer erhöhten Infektionsgefahr durch Tröpfcheninfektion und Aerosole auszugehen ist (Quelle: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+05+04++Musik-+und+Jugendkunstschulen+nehmen+eingeschaenkten+Betrieb+auf/?LISTPAGE=131491>)

2. Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat am 5. Mai 2020 mitgeteilt, dass **ab 11. Mai 2020 der Einzelunterricht an Musikschulen** unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsvorschriften wieder erlaubt ist (Quelle: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-5-mai-2020/?seite=1579>)

3. Berlin

NEU: Gemäß der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. Mai 2020 (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 25) dürfen „**Musikschulen [...] für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet** werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen. Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.“ Die im ersten Satz genannte Zahl von fünf Personen versteht sich unter Einschluss der Lehrkraft und nur, soweit es die räumlichen Verhältnisse und die zu wahrenden Abstände erlauben.

Die 12 Berliner Musikschulen erarbeiten derzeit standortbezogene Hygiene- und Schutzkonzepte bzw. bereiten deren Umsetzung vor. Sobald dies erfolgt ist, können die Musikschulen entsprechend der Verordnung wieder öffnen. Dies wird allerdings voraussichtlich **nicht vor dem 18. Mai 2020** der Fall sein. (Quelle: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_3)

4. **Brandenburg**

NEU: In Brandenburg ist „der **Instrumentalunterricht an Musikschulen** oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie der Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern“ **seit dem 9. Mai 2020 wieder möglich**, gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020. (Quelle:

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_30_2020.pdf)

5. **Bremen**

Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. April 2020, Artikel 1, Punkt 4 a dürfen gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung an Musikschulen **ab 4. Mai 2020**

Präsenzveranstaltungen in Form von prüfungsvorbereitenden Angeboten oder Prüfungen im Rahmen des Erwerbs von allgemein- oder berufsbildenden Abschlüssen

stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren (Quelle:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_29_GBI_Nr_0031_signe_d.pdf).

6. **Hamburg**

NEU: Musikschulen bleiben vom **6. Mai 2020** bis zum **31. Mai 2020** für den unmittelbaren Publikumsverkehr geschlossen und dürfen keine Angebote darbringen, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 18 i.V.m. § 34 Hamburgischer SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – vom 2. April 2020 (gültig ab 6. Mai 2020)

(<https://www.hamburg.de/rechtsverordnungen/13899226/2020-05-05-rechtsverordnung/>).

7. **Hessen**

NEU: Gemäß der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 **mit Wirkung ab dem 9. Mai 2020** (§ 5 Abs 1 i.V.m. § 10) hat der **Unterricht an „Musik- und Kunstschulen [...] in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann**. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die krankheitsbedingt,

aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, können nur einzeln unterrichtet werden.“ (Quelle:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf)

8. Mecklenburg-Vorpommern

NEU: „Musik- und Jugendkunstschulen dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet

werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden; näheres wird durch den Erlass des Ministeriums für Bildung,

Wissenschaft und Kultur geregelt.“ (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 12 der Verordnung der

Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) [https://www.regierung-](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf)

[mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf))

Hiervon umfasst sind zunächst nur Angebote, soweit sie der Prüfungsvorbereitung dienen und im Einzelunterricht angeboten werden können.

Der o.g. **Erlass vom 8. Mai 2020** sieht eine schrittweise Öffnung der Musikschulen in fünf Schritten vor und enthält weitere Vorgaben zum Besucher- und Einlassmanagement und Zugänglichkeit der Gebäude, zu Abstandsregelungen, zu sonstigen Hygienemaßnahmen und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte).

Schritt 1 (ab 11. Mai 2020) umfasst folgende Regelungen:

„Ermöglichen von Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Abiturprüfung, die Aufnahmeprüfung an Schulen mit musikischem Schwerpunkt oder Musik- und Kunsthochschulen vorbereiten, unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen. Zulassen von Einzelunterricht unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen.

Für Sprech-, Gesangsunterricht und Unterricht an Blasinstrumenten sind besondere Vorkehrungen zu treffen.“

9. Niedersachsen

NEU: Ab 11. Mai ist die „Wahrnehmung von Bildungsangeboten [...] und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und [...] an Musikschulen, ausgenommen Bläser und Chor, [...] zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen

der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.“ Die

Musikschule „ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, die

Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren

Einverständnis zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie

mit der Dokumentation [der o.g. Daten] einverstanden ist. Die Dokumentation [...] ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“ Gemäß § 2 h i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8 Mai 2020. (file:///C:/Users/muehlenhaus/Downloads/2020-05-08_Nds-Verordnung-zur-Bekaempfung-der-Corona-Pandemie.pdf).

10. Nordrhein-Westfalen

NEU: Laut neuer Coronaschutzverordnung des Landes NRW §7, Abs. 2 (**gültig ab dem 11. Mai 2020**) ist in „Musikschulen [...] der **Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist nur Einzelunterricht zulässig** und eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.“ Beim Ensembleunterricht ist die Einhaltung der Hygienevorschriften, des Mindestabstands und bestimmter Raumgrößen zu beachten. So „[...] sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; hierzu ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen“. (§7 Abs. 1).

(Quelle:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200508_fassung_coronaschvo_ab_11.05.2020.pdf)

In Nordrhein-Westfalen ist **seit 4. Mai 2020 wieder der Einzelunterricht** in Musikschulen unter der Voraussetzung der in § 5 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung erlaubt: „Zulässig sind Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (...) wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen. In Musikschulen ist nur Einzelunterricht zulässig, in atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.“ (Quelle:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200506_coronaschvo_ab_07.05.2020.pdf).

11. Rheinland-Pfalz:

NEU: Nach der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 mit Wirkung ab **13. Mai 2020** (mit Ablauf zum 24. Mai 2020 tritt diese Verordnung außer Kraft) sind gemäß § 3 Abs. 4 „**Angebote in Volkshochschulen und Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, [...] zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen.**“ (Quelle: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/6_CoBeLVO.pdf).

12. Saarland:

Die Landesregierung Saarland hat am 2. Mai 2020 in eine neue Verordnung beschlossen, wonach ab **4. Mai 2020 Musikschulen** - unabhängig von der Trägerstruktur und nach den Maßgaben des Infektionsschutzes – **wieder öffnen können. Dies gilt jedoch nur für den instrumentalen und vokalen Unterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson** daran teilnehmen (Quelle: https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/_documents/pm_2020-05-02-r%C3%BCckkehr-normalit%C3%A4t-bildung.html)

13. Sachsen:

NEU: **Musikschulen dürfen ab dem 15 Mai 2020 geöffnet werden**, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Mai 2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf>) (gültig bis 5. Juni 2020).

14. Sachsen-Anhalt:

Nach der Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 sind gemäß § 4 Abs. 6 sind **ab dem 4. Mai 2020 Einzel- und Kleingruppenunterricht an Musikschulen bis zu fünf Personen** bei Einhaltung der Hygieneregeln nach § 1 Abs. 6 zulässig; ausgenommen davon sind Gesangsunterricht und der Unterricht mit Blasinstrumenten (Quelle: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/VO_Fuenfte_SARS_CoV-2_EindaemmungsVO_Urschrift_Verkuendung.pdf).

15. Schleswig-Holstein:

Zusätzlich zu den bisherigen Regeln für privaten Musikunterricht im häuslichen Bereich ist in Hessen auch der **Einzelunterricht in Musikschulen ab dem 4. Mai 2020** wieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 1. Mai 2020 erlaubt: „Der Einzelunterricht in Musikschulen ist zulässig.“ Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Hygienestandards gemäß § 9 sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Abschnitt B zu § 7 „Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften“: „Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Einzelunterricht in Musikschulen zulässig. Voraussetzungen sind die Einhaltung der Hygienestandards des § 9 sowie der Vorgaben der Träger und der Gesundheitsämter vor Ort. Die Daten der Personen sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu speichern. Ein Austausch von Instrumenten oder Instrumententeilen (zum Beispiel Mundstücke, Bögen) ist untersagt. Die Schülerzahl ist auf eine 1:1 Betreuung pro Lehrkraft zu beschränken; Begleitpersonen haben grundsätzlich keinen Zutritt. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Bläser und Sänger (zum Beispiel Trennwände als Spuckschutz) sind umzusetzen.“ (Quelle: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html).

16. Thüringen:

Die Thüringer Staatskanzlei hat am 30. April 2020 mitgeteilt, dass mit Wirkung **zum 4. Mai 2020** in Thüringen folgende Regelungen getroffen: „(...) Öffnung von Musikschulen und Jugendkunstschulen für den **Einzelunterricht und Unterricht in Kleinstgruppen** auf Basis der von den Fachverbänden vorlegten Hygiene- und Sicherheitskonzepte (...)“
Über mögliche zusätzliche Maßnahmen werde die Landesregierung im Anschluss der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 6. Mai 2020 entscheiden (Quelle: <https://www.landesregierung-thueringen.de/medien/medieninformationen/detailseite/44-2020/>).

C) 10-Punkte-Plan Arbeitsschutz der Bundesregierung

Die Bundesregierung empfiehlt einen neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 mit folgenden Eckpunkten (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>):

1. **Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!**

Wenn sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko – und damit das Risiko steigender Infektionszahlen und Überlastung des Gesundheitswesens. Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird.

2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!

Eine gelebte Sozialpartnerschaft in den Betrieben hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im betrieblichen Alltag zu verankern. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.

3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!

In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.

4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!

Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.

5. Niemals krank zur Arbeit!

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.

6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!

Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt,

um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer „Nies-/Hustetikette“ bei der Arbeit wird besonders geachtet!

8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!

Viele bangen um ihre Gesundheit. Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt ermöglicht individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!

Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.

10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“

Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und ggf. erprobt und eingeübt.

D) Festlegungen der Kommunen

- **Kommunale Musikschulen haben die jeweils geltenden Verordnungen der Kommunen zu beachten.**
- **Hinweis:** Am 30. März 2020 wurde der **Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID)** geschlossen (veröffentlicht unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/200416_TV-COVID.pdf). Der Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der

kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und von einem bei diesem geltenden Tarifvertrag erfasst sind.

Darin geregelt ist u.a., dass die Kurzarbeit in Betrieben und Dienststellen sowie in Teilen derselben eingeführt werden kann (dazu gehören auch Regie- und Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige kommunale Einrichtungen). Kurzarbeit ist jedoch nicht möglich für einzelne Beschäftigte. Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

- **Hinweise von Landesverbänden zu einzelnen Bundesländern:**

- 1. Bayern:**

Derzeit keine Ergänzungen aus Bayern, ggf. jedoch örtlich bedingte Festlegungen.

- 2. Baden-Württemberg:**

Bislang keine allgemein gültigen Anordnungen der Träger oder der Gesundheitsämter; einzelne Träger haben Betretungsverbote für Musikschulgebäude erlassen.

- 3. Hessen:**

allgemein verfügbare Links in Hessen:

- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/2020-04-08-allgemeine_hinweise_fuer_betriebe.pdf
- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/2020-04-08-handlungshilfe_zu_corona_in_betrieben_inkl._risikogruppen.pdf
- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg_-_betriebliches_beschaefigungsverbot_bei_corona-epidemie.pdf

- 4. Mecklenburg-Vorpommern:**

- Bisher sind nur Hygienepläne für Schulen und Kindertageseinrichtungen auf Basis des Landeshygiene-Plans und des Infektionsschutzgesetzes bekannt.
- In den Musikschulen gibt es bisher noch keine Kurzarbeit (Stand: 23. April 2020).
- Alle Musikschulen haben Genehmigungen für Online-Angebote.

- 5. Sachsen:**

In Sachsen gibt es nach Kenntnis des Landesverbandes bislang keine veröffentlichten Festlegungen oder Anordnungen.

E) Regelungen für allgemeinbildende Schulen

- ➔ **Bitte beachten Sie:** Grundsätzlich sind entsprechende Regelungen für Musikschulen von Bedeutung, wenn diese in allgemeinbildenden Schulen Unterricht bzw. Unterricht in Kooperation anbieten.

NEU: Der deutsche Landkreistag spricht sich in seinem Rundschreiben 405/2020 vom 6.5.2020 an seine Mitglieder auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) „Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen“ (https://cdn.businessinsider.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-04-28-KMK-Beschluss-Schuloeffnung_Endfassung-3.pdf) vom 28.4.2020 auch für die Berücksichtigung der außerschulischen Bildungseinrichtungen wie Musikschulen aus: „Häufig nutzen diese Institutionen die Räumlichkeiten allgemeinbildender Schulen an Nachmittag und Abend für ihre Zwecke. Sie sind wesentlicher Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft und sollten daher in den Planungen und bei der organisatorischen Planung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs berücksichtigt werden.“

Informationen zu einzelnen Bundesländern:

1. Bayern:

- Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 zur sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebes vom 21. April 2020 und in dessen Anlage ein Hygieneplan: <https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=hygieneplan>.

2. Baden-Württemberg:

- Schreiben von Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20. April 2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020 (<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2020+04+20+Informationen+zur+Wiederaufnahme+des+Schulbetriebs+ab+dem+4.+Mai+2020>)
- Hygiene-Hinweise für Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 22.04.2020
- Formblatt Risikogruppen vom 20.04.2020
- Schreiben von Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20.04.2020 zur erweiterten Notbetreuung ab 27. April 2020
- (FAQs) Coronavirus: Häufige Fragen und Antworten: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen>

3. Hessen:

- Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums an die Schulen:
<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schreiben-des-hessischen-kultusministers-zur-wiederaufnahme-des-schulbetriebs-hessen-ab-dem-27042020>

4. Mecklenburg-Vorpommern:

- Neben der unter B 8) genannten Anti-Corona-VO MV vom 17. April 2020 (<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/Verordnung%20ab%2020.04.2020.pdf>) gibt es einen „Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand 17.04.2020): <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1623531>.

5. Nordrhein-Westfalen:

- Alle aktuellen Hinweise des Schulministeriums NRW sind veröffentlicht unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>.
- Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern formuliert das Schulministerium NRW in seiner 12. Rundmail vom 3. April 2020 unter der Überschrift **„Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes“**:
„Der Runderlass vom 24. März 2020 zur Absage von Schulfahrten und anderer schulischer Veranstaltungen erstreckt sich nur auf Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, um Infektionsgefährdungen vorzubeugen.
Kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern bleiben davon unberührt und können – vorausgesetzt der Schulbetrieb ist wiederaufgenommen worden – weiterhin durchgeführt werden, sofern sie in der Schule stattfinden.“
(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200403/index.html>)

6. Sachsen:

- FAQ Infektionsschutz: <https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-infektionsschutz-6050.html>

F) Sonstiges

Ein Beispiel aus Sachsen für Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb und erste Lockerungen: Als Beispiel kann die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber dienen, die auf Ihrer Internetseite in einem FAQ Fragen rund um die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb und erste Lockerungen beschreibt: <https://www.hfmdd.de/aktuelles/faq/>

G) Rahmenbedingungen für die Musikschararbeit

Der wesentliche Teil von Musikschararbeit ist das gemeinsame Musizieren.

Wenn wir aber über einen gestaffelten Wiedereinstieg in die analoge Musikschararbeit nachdenken, steht aus Praktikabilitätsgründen der Einstieg mit dem Einzelunterricht zunächst an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikschararbeit. Grundsätzlich muss jede Musikschule diesen zeitlich begrenzten Einstieg innerhalb der Gesamtheit des Stufenaufbaus unmissverständlich kommunizieren, damit die Verfasstheit von öffentlicher Musikschule im Gegensatz zu privaten Anbietern im Blick bleibt und nicht der Eindruck unbeabsichtigter Hierarchisierung von Unterrichtsformen entsteht.

Die öffentliche Musikschule steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft – damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas unzweideutig auch die Kooperationsprojekte mit Musikschulen. Hierzu bedarf es einschlägiger Regelungen seitens der Länder. (Hier aber auch: Frage der Machbarkeit vor Ort hinsichtlich erhöhtem Stundenbedarf bei Aufteilung in Kleingruppen etc.)

Das nachfolgende **Phasen-Modell** skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an Musikschulen. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen der Unterstützung in der Erstellung und Umsetzung eines eigenen geeigneten Schutzkonzeptes – je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schülern sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen. Das Schutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Parkplatzkonzeptes, ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Musikschule zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Auch wenn der Wiedereinstieg in analoge Unterrichtsangebote erfolgt, müssen die Innovationspotenziale durch den Aufbau digitaler Vermittlungsformen weiter im Blick behalten, ausgebaut und als sinnvolle Ergänzung weiter nutzbar gemacht werden. Um analoges und digitales Arbeiten parallel zu ermöglichen brauchen Musikschulen die technische Ausstattung im Haus für die Lehrkräfte. (Wenn in Musikschulen keine ausreichende technische Ausstattung

vorhanden ist, kann geprüft werden, ob es ggf. gestattet ist, dass Lehrkräfte – sofern diese damit einverstanden sind und sich dazu bereit erklären – auf private Geräte zurückzugreifen können). Die Regelungen der jeweiligen Musikschulen für den Wiedereinstieg in einen Präsenzunterricht sind für festangestellte Lehrkräfte in Form einer Dienstanweisung zu treffen und zu dokumentieren. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Die Akzeptanz der Regelungen ist auch hier zu dokumentieren.

Für Online-Unterricht ist Folgendes zu beachten: Einwilligungen der Eltern, von volljährigen Schülern oder bei Schüler zwischen 14 und 17 Jahren von Eltern und Schülern für alternativen Unterricht müssen vorliegen.

In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Länder können die einzelnen Phasen ggf. sich überschneiden bzw. zusammenfallen.

3-PHASEN-MODELL:

1. Allgemein:

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen.

Grundlegende Sicherheits- und hygienische Auflagen:

1. Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette.
2. Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 bis 2m.
3. Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besuchern soweit möglich, dementsprechende versetzte Pausenregelungen.
4. Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen.
5. Hustenschutzwände, wo nötig, eventuell am Empfang.
6. Geregelter Einlass, Dokumentation der Kontakte.

Instrumente und instrumentenbereichsspezifische Betrachtungen:

- Bei Sängern und Bläsern ist ein Arbeiten mit einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zielführend, deshalb müssen durchsichtige Trennwände (Plexiglas, durchsichtige Roll-Ups oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion zur Verfügung gestellt werden. Die Gefahr von schwebenden virenhaltigen Aerosolen in der erhöhten Luftzirkulation ist noch nicht anschließend geklärt. Trotzdem ist hier zu erhöhter Vorsicht zu raten: Bei Unterricht mit Sängern und Bläsern ist auf die Einhaltung der gesamten Schutzmaßnahmen zu achten. Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen, bei denen Schüler und Lehrkräfte weiter als im Umkreis von deutlich über 10 qm auseinander platziert sind (z.B. Aula, Orchester-/Chorprobenraum, MFE-Räume ...).

NEU: Der VdM hat hierzu das Papier „FAQ des VdM in Zusammenarbeit mit dem LVdM NRW für den Wiedereinstieg in den Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der

Situation von Bläser*innen an Musikschulen im Kontext geltender Landesvorschriften“ veröffentlicht (online unter

http://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf).

- Bei Bläsern zusätzlich Aufstellung eines verschließbaren Spuckeimers, der mit Plastiktüte ausgekleidet und täglich gereinigt wird.
- Klaviere: Tastatur nicht mit Desinfektionsmittel besprühen! Dieses würde in die Mechanik eindringen und auf Dauer das Instrument ruinieren. Dies hätte zur Folge, dass sich zum einen durch das Ethanol in den Desinfektionsmitteln die Tasten-Beläge brüchig werden und vom Holz lösen, zum anderen das Holz in den Zwischenräumen aufzuquellen beginnt. Über den Tag verteilt zwei-/dreimal ganz sparsam die Tasten mit einem Tuch mit Desinfektionsmittel abwischen; Lüften und Instrument offenlassen; oder – schonender – Tasten mit sehr gut ausgewrungenem Spültuch abreiben (um keine Feuchtigkeit in das Holz zu bekommen). Ansonsten strikt auf Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).
- Das Einstimmen z.B. von Schüler-Streichinstrumenten muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe überstreifen und danach entsorgen, Tuch über dem Instrument).

a) Eingangssicherung:

- Wenn möglich, Eingangskontrollen (z.B. Pförtner, Sicherheitsdienst) durchführen und ggf. getrennten Ein- und Ausgang zum Gebäude einrichten (Hierbei gilt es zu beachten, dass man sich bei Nutzung von gemeinschaftlichen Räumlichkeiten (bspw. Nutzung von Räumen an allgemeinbildenden Schulen, Kitas) an die Vorgaben des „Hauptnutzers“ halten muss.)
- In eigenen Musikschulräumen lassen sich einfacher Sicherheits- und Hygienevorschriften umsetzen sowie eine Personenkontrolle (Hinterlegung von Personendaten zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten) durchführen als in Räumen der Kooperationspartner oder bei Fremd- oder Drittnutzung. Bei jedem Betreten der Gebäude muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat.
- Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen anbringen.
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich bei Betreten und Verlassen gewährleisten (möglichst installiert) und durch deutliche Hinweise Lehrkräfte und Schüler zum Desinfizieren bzw. Händewaschen auffordern.
- An den Türen der Unterrichtsräume Hinweise anbringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.
- Musikschulen dürfen nur von ihren Lehrkräften, Mitarbeitern sowie den Schülern betreten werden.

- Nur wo dies pädagogisch erforderlich ist, dürfen Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum nur, wo dies pädagogisch erforderlich).
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

b) Räume:

- In allen Räumen Hinweisschilder zu Hygienevorschriften und Distanzregeln anbringen.
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Wenn möglich, Türen zu den Waschräumen offenhalten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei zu beginnen.
- Die Waschräume sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern auszustatten.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Verwaltung: Theken bzw. Schreibtische mit Spuckschutz ausstatten sowie auf kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail) hinwirken.
- Raumkonzepte mit entsprechenden Größen erstellen und Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden einführen, um ausreichend lüften zu können und möglichst wenige Menschen im Flur oder in den Räumen zu haben.

c) Zusätzliche Kosten:

Wichtig bei der Betrachtung sind auch die eventuell entstehenden Mehrkosten zur Erreichung von Phase 1 bis 3 hinsichtlich zusätzlicher Hygienemaßnahmen und zusätzlicher Ausstattung von Unterrichts- und Verwaltungsräumen (Beschaffung von Hygienematerial für Nutzer/Besucher und Lehrkräfte sind einzuplanen für Masken, Spuckschutz/Plexiglasscheiben, Desinfektionsmittel, Handspender, Handschuhe...), zusätzlicher Raumanmietungen, zusätzlichen Wachpersonals etc.

d) Schulordnungen/Unterrichtszeiten:

- (Temporäre) Anpassung der jeweiligen Schulordnungen auf die neue Situation und die Schutzbestimmungen
- Überprüfung der jeweiligen Unterrichtszeitenmodelle, um die Maßnahmen auch umsetzen zu können (z.B. wegen ausreichendem Lüften).

e) Vorstufe /Ausnahmeregelung

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung alle Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

2. Phase 1

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung der ersten möglichen Formate unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar.

a) Formate:

- Vokal- und Instrumentalunterricht in Form des Einzelunterrichts
- Partnerunterricht (ein Lehrer und zwei Schüler)
- Kleingruppenunterricht mit 3, maximal 4 Schülern aufgeteilt in Einzel- oder Partnerunterricht.

b) Auflagen:

Die Auflagen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Partnerunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Phasen zu adaptieren.

Unterricht:

- Vorrangig sollten ausreichend große Unterrichtsräume genutzt werden, die nicht anderweitig genutzt werden können.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m muss eingehalten werden. Bei Blasinstrumenten und im Gesang ist ein größerer Sicherheitsabstand vorzusehen (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Je nach Vorgaben darf sich pro 10 qm² Unterrichtsfläche maximal ein Schüler aufhalten!
- Es dürfen sich nur die Lehrkraft und ein Schüler bzw. beim Partnerunterricht die Lehrkraft und zwei Schüler oder im Ausnahmefall die Lehrkraft, ein Schüler und eine Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat.
- Die Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden müssen entsprechend erweitert werden, um Kontakte zu vermeiden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

- Ggf. ist ein konsequentes Tragen des Mund-Nasen-Schutzes empfehlenswert (soll durch Musikschule/den Träger den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden).
- Bei Sängern und Bläsern ist wegen der großen Aerosolbelastung besondere Vorsicht geboten hinsichtlich Raumgröße (nur in größeren Räumen wie Aula, Orchester-/Chorprobenraum oder MFE-Raum), Abstand (durchsichtige Trennwände – aus Plexiglas oder Duschvorhänge – gegen Tröpfcheninfektion, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich ist) und Zeitkonzept des Unterrichts (Regiekonzept, Lüftung). Das Zusammenspiel aller Schutzmaßnahmen ist bei Sängern und Bläsern sehr wichtig, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dabei nicht möglich ist.
(Siehe hierzu das FAQ des VdM für den Wiedereinstieg in den Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Bläser*innen, abrufbar unter http://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf.)
- Soweit möglich: Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft. (Dafür geeignete Desinfektionsmittel sollten durch die Musikschule zur Verfügung zu gestellt werden).
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Das Einstimmen z.B. von Geigen kleiner Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier/Keyboard).
- Wichtig: Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne sind entsprechend anzupassen).

c) Beratungs- und Informationswege:

- Beratungs- und Informationswege für Personal, Schüler, Eltern und Träger definieren (z.B. auch auf der Homepage der Musikschule).
- Möglich wären außerordentliche Bezirks- oder Außenstellen-Konferenzen (zeitversetzt, wenn viele Kollegen an mehreren Orten arbeiten) mit Ortsbegehung/Beschreibung/Erklärung der standortspezifischen Absprachen.
- Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartnern und anderen Unterrichtsorten.
- Maßnahmen sollten vor Auftreten einer Infektion bereits bekannt sein und kommuniziert worden sein.

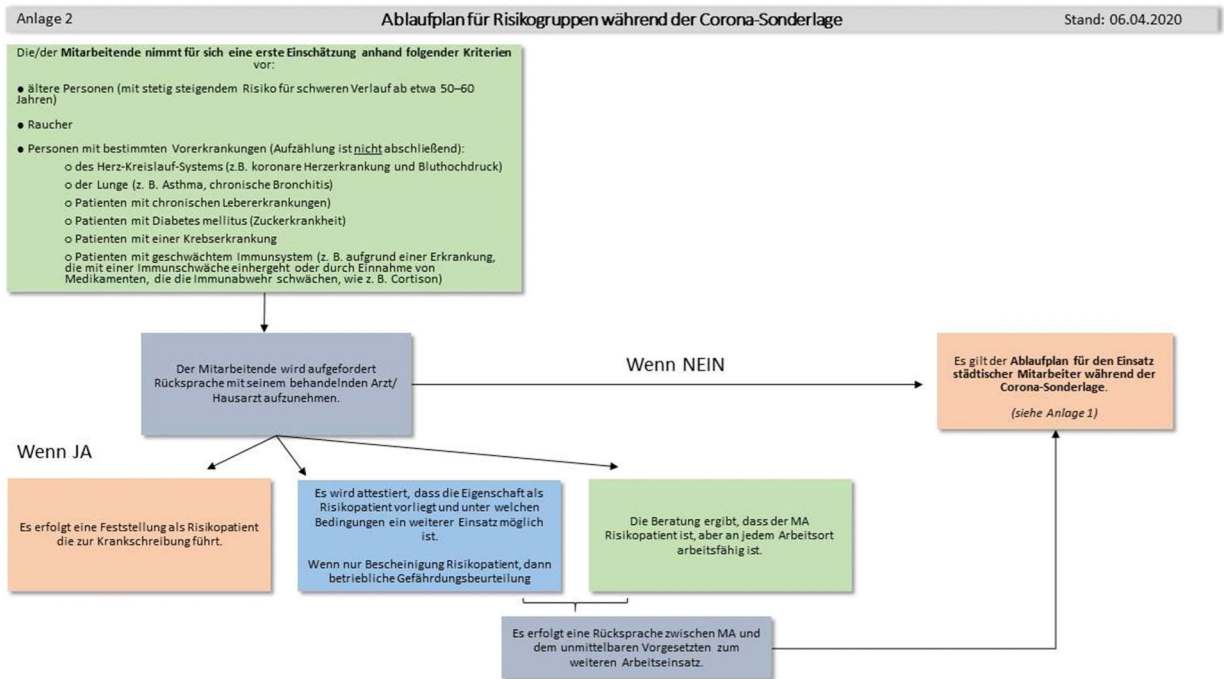
d) Risikogruppen:

- Alternative (Online-)Unterrichtsangebote sollten aufrechterhalten werden; besonders bei Risikogruppen von Schülern (und ihren Familien) und Lehrkräften.
- Besonders gefährdete Schüler sowie Lehrkräfte sind besonders zu schützen (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung, siehe

unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

- Kann-Bestimmungen formulieren (vgl. Hygienepläne)
- Risikogruppen von Lehrkräften sollten identifiziert und alternative Arbeitsaufträge definiert werden (wenn Online-Unterricht nicht möglich ist).
- Beispiel für einen „Ablaufplan für Risikogruppen während der Corona-Sonderlage“ [Quelle: Fachbereich Personal der Stadt Osnabrück]:



e) Kooperationen:

Sobald Bürgerhäuser, Gemeinderäume etc. wieder geöffnet werden, sollte die Nutzung der Räume für angegebene Formate wieder zugelassen werden. Für Kooperationen in allgemeinbildenden Schulen sind die entsprechenden Regelungen der Schulministerien zu beachten.

Beispiele aus Bundesländern:

- **Baden-Württemberg:** „Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur eingeschränkt erfolgen kann.“ (Schreiben von Kultusministerin Eisenmann zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020, 20. April 2020, PDF online unter: <https://km-bw.de/Coronavirus>)

- **Nordrhein-Westfalen:** Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern formuliert das Schulministerium NRW in seiner 12. Rundmail vom 3. April 2020 unter der Überschrift „Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes“:
 „Der Runderlass vom 24. März 2020 zur Absage von Schulfahrten und anderer schulischer Veranstaltungen erstreckt sich nur auf Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, um Infektionsgefährdungen vorzubeugen. Kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern bleiben davon unberührt und können – vorausgesetzt der Schulbetrieb ist wiederaufgenommen worden – weiterhin durchgeführt werden, sofern sie in der Schule stattfinden.“
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200403/index.html>)

f) Nutzung von Räumlichkeiten allgemeinbildender Schulen:

- ➔ Generell wird bei Vollbetrieb der Schulen eine Raumnutzungsdichte und zeitliche Ausdehnung des Unterrichts zu erwarten sein, die den Zugang von Musikschule zu schulischen Räumen erheblich erschweren werden.
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten sollte um eine rechtzeitige Information über den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung gebeten werden.
- Achtung: Die Folgen von gestaffelten Schulunterricht, wie sie beispielsweise in NRW angedacht sind, sollten für die Raumnutzungen durch die Musikschulen bedacht werden (bei zeitlich versetztem Schulunterricht können die Musikschulräumlichkeiten ggf. auch vormittags genutzt werden). Voraussetzung hierfür ist eine hohe zeitliche Flexibilität der Lehrkräfte.
- Es kann zu Einschränkungen der bisherigen Raumnutzungen durch Schulunterricht im „Schichtbetrieb“ an den allgemeinbildenden Schulen kommen, d.h. die Musikschule kann nicht zu den gewohnten Zeiten die Räume nutzen.
 Die Suche nach Alternativräumen ist zu empfehlen, ggf. in Kirchgemeinden und Gemeindesälen, Bürgerzentren etc.

g) Folgen für die Arbeitszeit der Lehrkräfte:

- Ensembles/Chöre/Orchester können weiterhin nicht oder nur alternativ (Lerntutorials, Arbeitsblätter, Audios, wie z.B. PlayAlongs) unterrichtet werden.
- Prüfung ob hierdurch frei gewordene Zeit für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann?
- Prüfung ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten)?
- Bestehende Stundenpläne müssen evtl. aufgrund geänderter Schulunterrichtspläne neu vereinbart werden.

h) Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen:

- Für Gebühren und Entgelte gelten die örtlichen Gebühren-/Entgeltordnungen sowie Sonderregelungen der Träger (siehe hierzu auch VdM-Papier zu „Fragen und Antworten zu Unterrichtsausfall / Erstattungsanspruch / Unterrichtsgebühren und- entgelte / Online-Unterricht“, abrufbar im VdM-Mitgliederbereich <https://www.musikschulen.de/intern.php> unter dem Menüpunkt „Dokumente“, Rubrik „Musikschulorganisation und Info Recht“).
- Einwilligungen der Eltern bzw. von volljährigen Schülern bzw. bei Schülern zwischen 14 und 17 Jahren von Eltern und Schülern für alternativen Unterricht müssen vorliegen.
- Sonderregelungen sind für Schüler aus Risikogruppen zu treffen (alternative/digitale Angebote).
- Klärung, wie mit Schülern umzugehen ist, die den Unterricht wegen eines möglichen Ansteckungsrisikos absagen (und ggf. keine alternativen/digitalen Angebote wahrnehmen wollen).
- Prüfung von Schutzprogrammen, um den Ausfall von Gebühren zu kompensieren.
- Welche Gebühren/Entgelte können weiterhin erhoben werden, welche fallen aus? Hier kommt es auf die örtlichen Gebühren-/Entgeltsatzungen an und auch auf die Frage, ob Fernunterrichte/Unterrichtsalternativen auf technischer Basis gebühren-/entgeltwirksam sind. (Anmerkung: Da Online-Unterricht einen hohen zeitlichen Aufwand, viel Kraft und hohes fachliches Wissen der Pädagogen voraussetzt, sind herabgesetzte Gebühr nicht zwingend notwendig, wenn sich Eltern/Schüler mit dem Online-Unterricht einverstanden erklären.)
- Klärung, ob Gebühren/Entgelte nur auf Antrag oder allgemein erstattet werden.
- Bei Gebühren-/Entgelterstattungen: Zu welchem Zeitpunkt treffen die Träger eine Entscheidung? Klärung ob eine anteilige Erstattung möglich ist oder ob die Gebühren „genau“ erstattet werden müssen?
- Die Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen können für jede Phase unterschiedlich sein. Die Einnahmen sollten in jedem Fall für den jeweiligen Zeitraum berechnet werden und von Phase zu Phase ansteigen.

3. Phase 2

Die zweite Phase bezieht – zusätzlich zu den in Phase 1 genannten Formaten – Formate mit kleinen Gruppen mit ein, ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Distanzregeln.

a) Weitere Formate:

- Kleingruppenunterricht
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer)
- Sections-/Stimmproben

- Für Sänger und Bläser sind auch in Phase 2 weiterhin erhöhte Schutzmaßnahmen (siehe Phase 1) aufrecht zu erhalten.

b) Auflagen:

- Diese Formate können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- Nur Einzelzutritt zu Verwaltung und Sekretariat.

c) Kooperationen:

- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen der jeweiligen Schulministerien (siehe Anmerkung zu Kooperationen unter Phase 1) auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Formate zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Alternative Unterrichtsorte und -zeiten sind zu klären: Könnten Ensemble-/Gruppenproben ggf. in Turnhallen stattfinden? Unterrichtsmöglichkeit am Wochenende in Schulen oder dritten Orten prüfen. Können ggf. zeitliche Limitierungen – Hausmeister-Dienstende – gelockert werden? Wenn die Musikschulen keine Schlüssel zu den Räumlichkeiten haben: Ist eine zentrale Schließungsmöglichkeit durch autorisierte Personen denkbar?

d) Folgen für die Arbeitszeit der Lehrkräfte:

- Ensembles/Chöre/Orchester können wie in Phase 1 nicht oder nur alternativ (online oder ggf. in Register aufgeteilt bei ausreichender Raumgröße) unterrichtet werden.
- Könnte die hierdurch frei gewordene Zeit für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden?
- Kann in klassengemischten Kooperationsgruppen ein Teil der Gruppe, die aus einer Lerngruppe stammen, wöchentlich rotierend unterrichtet werden?

e) Folgen für die Gebühreneinnahmen:

- Fragen zum Ausfallrisiko der Gebühren/Entgelte siehe bei Phase 1 (diese Fragen müssen je nach Phase immer wieder neu gestellt werden). Je nach Satzung und/oder Festlegungen in der Gebühren-/Entgeltordnung diese Fragen hier einschätzen und das Risiko berechnen.
- Den MFE-Bereich und Ergänzungsfachbereich für „Externe“ (für Musikschüler meist bereits kostenfrei) von Gebühren teilweise befreien bzw. erstatten, sofern keine alternative Versorgung auf digitalem Wege oder durch anderes Material erfolgen kann.
- Schüler, die keine Online-Angebote nutzen (wollen), individuell erstatten bzw. befreien.
- In Phase 2 würden weiterhin die Teilnehmergebühren aus sämtlichen Kooperationsprojekten entfallen oder durch Sonderregelungen ersetzt werden (Beispiel JeKits 2 -Unterricht in NRW).

4. Phase 3:

Mit der Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen der jeweiligen Schulministerien auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wieder aufgenommen werden. Phase 3 beinhaltet die Wiederaufnahme größerer Gruppenangebote.

a) **Weitere Formate:**

- Grundstufenbereich
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band)
- Tanz- und Theaterangebote
- Alle Kooperationsprojekte, wie Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen, JeKits, JEKISS

b) **Auflagen:**

- Alle gesetzlichen Auflagen zur Hygiene sind weiterhin streng zu beachten (vor allem bei Unterricht mit Bläsern und Sängern).
- Desinfektionsmittelspender an allen Übergängen zwischen den Räumen sollten vorhanden sein.
- Vermeidung von vermeidbaren Gruppenbildungen, z.B. im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
- Prüfung alternativer Unterrichtsorte, z.B. Kirchen, Bürgerhäuser, Jugendzentren – oder im Freien (dort kann auch bei großen Gruppen der Mindestabstand eingehalten werden).

c) **Folgen für die Arbeitszeiten der Lehrkräfte:**

- Generell werden sich die Arbeitszeiten im Verhältnis zur „normalen“ Unterrichtsstunde aufgrund der Durchführung hygienischer Maßnahmen und explizit notwendiger Pausenzeiten verlängern.
- Lehrkräfte, die an verschiedenen Musikschulen bzw. Orten unterrichten, können Probleme bekommen, wenn die Pläne nicht mehr realisierbar sind und ggf. komplett neu erstellt werden müssen. Bei mehreren Einsatzorten pro Lehrkraft potenzieren sich die Probleme. Diese Probleme könnten ggf. durch Verkürzung der üblichen Unterrichtszeit von 45' auf 30' (oder, schwieriger, 2 x 15'-20' bei Aufteilung einer 2er Gruppe) gemildert werden?
- Aufgrund der schwierigeren Raum-Disposition (in der Musikschule und in den allgemeinbildenden Schulen) kommt es voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Dienstpläne (Arbeitszeiten) für die Lehrkräfte (Frage der Zumutbarkeit?).
- Können Unterrichtsstunden auch auf das Wochenende verlegt werden (abhängig von der Bereitschaft der Lehrkräfte und von der Verfügbarkeit von Räumen in- und außerhalb der Musikschule)?

- „Aufgeteilter“ Gruppenunterricht kann ggf. Vakanzen ausgleichen, die durch die Nicht-Erteilung von Großgruppenunterricht entstehen.
- Klärung, ob Lehrkräfte, die sonst ausschließlich große Gruppen unterrichten oder denen zur Durchführung alternativer Online-Angebote das Knowhow und/oder die technische Ausstattung fehlt, ggf. verstärkt zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien herangezogen werden, oder aber auch als „Eingangskontrolleure“ bzw. zur Unterstützung der allgemeinen Abläufe eingesetzt werden können (um möglicherweise Kurzarbeit zu vermeiden).
- Beim Wiederbeginn des Musikschulbetriebs ist ein ggf. sehr hoher Organisationsaufwand für die Musikschulleitungen (Suche nach alternativen Räumlichkeiten und Reorganisation der neuen Stundenpläne sowie Umsetzung der organisatorischen Schutzmaßnahmen) und für die Musikschullehrkräfte (zusätzliche Wegezeiten und ggf. Durchführung von Einlasskontrollen in die Unterrichtgebäude im Schichtdienst) zu berücksichtigen.
- Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden.
- Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen im neuen Schuljahr.

d) Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen:

- Eine genaue Dokumentation der Lehrkräfte der Anwesenheits- bzw. Zeitlisten des analogen bzw. Online-Unterrichts sind Grundlage für Nachfragen und Prüfungen in Bezug auf gebührenrelevante Verfahren.
- Möglichkeiten prüfen, wie Schulkooperationen z.B. mit Online-Formaten während der Coronakrise fortgeführt werden können.
- Zu beachten: Sofern sich die Gesamtsituation auf den bisher vorhandenen Anteil der Gruppenunterrichtsformate negativ auswirkt, kann sich die wirtschaftliche Bilanz von Musikschulen entsprechend verschlechtern.

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung zu Großveranstaltungen ähnlich wie Konzerten, Festivals oder Theatervorstellungen und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar. Die Gebühren/Entgelte können wieder in voller Höhe erhoben werden. Ggf. sind landesspezifische Vorgaben zu beachten.

Voraussetzung für diese Szenarien ist immer, dass Musikschulen nicht in den Wiedereinstiegsphasen wegen Coronafällen erneut Quarantäne oder Musikschulschließungen angeordnet werden.

→ **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass dieses Papier stetig aktualisiert wird.